

STERBEHILFE

Szenarien in Liechtenstein

In Liechtenstein ist nach diversen Fall-Modellen zu unterscheiden: Lebenserhaltende, lebensverlängernde und lebensverkürzende Massnahmen.

1. Sterbehilfe ohne Lebensverkürzung («Sterbebegleitung», «Hilfe im Sterben»):

Dem Sterbenden wird zur Erreichung eines erträglichen Zustandes die nötige Hilfe geleistet und Medikamente verabreicht. Dies ist natürlich straffrei.

2. Sterbehilfe mit Lebensverkürzung:

Als ebenfalls gerechtfertigt und daher straffrei ist anzusehen, wenn dem Sterbenden im letzten Stadium einer schweren, tödlichen Krankheit zur Überwindung unerträglicher Schmerzen Medikamente verabreicht werden, die zwangsläufig eine Verkürzung des Lebens mit sich bringen können.

3. Unterlassung der Lebensverlängerung (passive Sterbehilfe):

Auf ausdrücklichen Wunsch der Sterbenden kann eine medizinisch mögliche kurzfristige Verlängerung des erlöschenden Lebens unterlassen werden. Auch bei Fehlen einer Erklärung kann im Einzelfall eine «Lebensverlängerung um jeden Preis» nicht verlangt werden.

4. Aktive Euthanasie:

Strafbarkeit liegt vor, wenn ein unheilbar Kranker getötet oder der zu erwartende Tod durch aktives Zutun beschleunigt wird. Geschieht dies ohne oder gegen den Willen des Patienten, so können – je nach Fall – Mord (Paragraph 75 des Strafgesetzbuches (StGB)) oder Totschlag (Paragraph 76 StGB) als Delikte in Frage. Ein ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Patienten rechtfertigt keine aktive Sterbehilfe, fällt jedoch unter das weitaus geringer zu bestrafende Delikt der «Tötung auf Verlangen» (Paragraph 77 StGB). Erfolgt die Tötungshandlung durch den Patienten selbst, so fällt ein allfälliges aktives Hilfeleisten unter Paragraph 78 StGB (Mitwirkung am Selbstmord).

5. Eigenmächtige Heilbehandlung:

Lebensverlängernde Massnahmen, die gegen den ausdrücklichen Willen des Sterbenden gesetzt werden, können eine Strafbarkeit nach Paragraph 110 StGB (eigenmächtige Heilbehandlung) nach sich ziehen.

Passiv mitunter, aktiv nein

Sterbehilfe in Liechtenstein – Was ist erlaubt, was ist verboten?

SCHAAN – Der Fall der US-Komapatientin Terri Schiavo erregt die Gemüter und hat – nicht nur in den USA – erneut eine Debatte über Sterbehilfe ausgelöst. In Liechtenstein ist diesbezüglich noch kein Fall vor Gericht verhandelt worden.

• Lucas Ebner

Zugegeben: Dass der Einzelfall der seit 15 Jahren im Wachkoma liegenden Terri Schiavo derart hohe Wellen schlägt und zu einem Politikum avanciert ist, darf wohl vor allem der amtierenden US-Regierung zugeschrieben werden. Die «Rückbesinnung auf christlich-konservative Werte» hat schliesslich das Rennen um das Präsidentenamt nicht unwesentlich zu Gunsten von George W. Bush und den Republikanern mit entschieden. Aber auch die Demokraten scheinen künftig vermehrt auf das konservative Pferd zu setzen, hat doch laut der Nachrichtenagentur Associated Press (AP) die Hälfte der anwesenden demokratischen Abgeordneten für das Gesetz gestimmt, das den Eltern der 41-Jährigen nach Ausschöpfung des Rechtswegs in Florida die Klage vor einem Bundesgericht ermöglichte.

Kaum allgemeine Aussagen

Obwohl der konkrete Fall Schiavo in Liechtenstein nicht möglich wäre (siehe roter Kasten), ist die Thematik Sterbehilfe allgegenwärtig, der Tod gehört schliesslich zum Leben. Gemäss Auskunft des leitenden Staatsanwaltes Robert Wallner, wurden in Liechtenstein noch keine Sterbehilfe-Fälle vor Gericht verhandelt. Für Auslandstaten können Liechtensteiner wegen der hier in Frage kommenden Delikte im Inland verfolgt werden, wenn die Tat auch nach den Gesetzen des Tatortes mit Strafe bedroht ist.

Die geltenden strafrechtlichen Voraussetzungen in Liechtenstein, sind dieselben wie in Österreich. Wie Heino Helbock, juristischer Mitarbeiter des Ressorts Justiz der



Terri Schiavos Mutter, Mary Schindler, besucht ihre im Wachkoma liegende Tochter im Krankenhaus.

Regierung, auf Volksblatt-Anfrage mitteilte, könnten aufgrund unterschiedlichster denkbarer Fallkonstellationen im Bereich Sterbehilfe aber kaum allgemeine Aussagen gemacht werden. «Es ist nach diversen Fall-Modellen zu unterscheiden – und zwar zwischen lebenserhaltenden, lebensverlängernden und lebensverkürzenden Massnahmen», sagt Heino Helbock. Neben verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten, die straffrei sind, reicht die strafrechtliche Bandbreite in bestimmten Fällen von Mord durch Unterlassen bis hin zu eigenmächtiger Heilbehandlung, beispielsweise wenn eine mögliche, aber nur kurzfristige Verlängerung des Lebens gegen den ausdrücklichen Willen des Patienten stattfindet (siehe Spalte «Sterbehilfe»). Bei den Verhaltensmöglichkeiten gelte es zu beachten, dass das Abwägen zwischen dem Recht auf Leben und dem Recht auf ein würdevolles Sterben im Einzelfall schwierig sein könne.

Verkürzung in Kauf nehmen

Die aktive Sterbehilfe ist in Liechtenstein ganz klar verboten. Dass in aussichtslosen Fällen nicht

mehr «alle medizinischen Maximalmassnahmen» ergriffen werden müssen, darin sind sich Generalvikar Markus Walser, der Verwaltungsdirektor des liechtensteinischen Landesspitals Walter Marxer und der Landesphysikus-Stellvertreter Manfred Oehry einig. Man könne laut Markus Walser bei Sterbenskranken «die Verkürzung des Lebens in Folge einer Schmerztherapie, die das restliche Leben erträglicher macht, in Kauf nehmen»,

sollte der Patient dies wünschen oder laut Manfred Oehry in einer Patientenverfügung so festgehalten haben. Würde ein ähnlich gearteter Streitfall wie jener von Terri Schiavo in Liechtenstein eintreten, was für Walter Marxer grundsätzlich nicht vorstellbar ist, würde das Landesspital zuerst zwar den Landesphysikus um Rat bitten, «schliesslich müsste bei uns aber wohl wie in den USA die Justiz entscheiden».

FALL SCHIAVO IM FL NICHT MÖGLICH

Keine Therapie, sondern eine Pflegemassnahme

Heino Helbock, juristischer Mitarbeiter des Ressorts Justiz der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, nimmt Bezug auf den Fall Terri Schiavo:

«Es ist so, dass in den USA aufgrund der Definition der Amerikanischen Neurologischen Gesellschaft das künstliche Ernähren von Wachkoma-Patienten über eine Magensonde als «Therapie» definiert wird. Eine solche

kann jederzeit abgebrochen werden. Bei uns werden erfahrungsgemäss Wachkoma-Patienten in Spezialkliniken ausserhalb Liechtensteins behandelt. Trotzdem kann festgehalten werden, dass das Ernähren über eine Magensonde hierzulande nicht als Therapie gilt, sondern als Pflegemassnahme. Die künstliche Ernährung wäre in solchen Fällen deshalb geboten, sprich sie darf nicht eingestellt werden, um den Patienten sterben (verhungern) zu lassen.»

NACHRICHTEN

Schaaner Mittagstisch im Pfarreizentrum

SCHAAN – Am Mittwoch, den 6. April findet um 12 Uhr wiederum der Schaaner Mittagstisch statt. Gemäss dem Motto «Essen stärkt Körper und Geist – Gemeinsam essen fördert Gemeinschaft» lädt die Pfarrei zu dieser besonderen Gelegenheit im Pfarreizentrum St. Laurentius an der Reberastrasse 16 ein. Der Einheitspreis pro Mahlzeit (inkl. Getränke) beträgt 10 Franken. Die Anmeldung ist bis spätestens Freitag, den 1. April erforderlich. Rita Frick nimmt diese gerne entgegen: Tel. 232 49 53. Wir freuen uns, allen Interessierten dieses Angebot machen zu dürfen.

Kath. Pfarramt Schaan

Ikonenkurs im Kloster St. Elisabeth

SCHAAN – Ikonen sind Bilder der Ostkirche, die in Maltechnik und Thematik einer alten Tradition folgen. Dem Malkurs für Geübte und Ungeübte geht eine Einführung in die Geschichte und Spiritualität des Ikonenmalens voraus.

Gearbeitet wird im Schweigen, wobei Ungeübten durch Anleitung zu den Arbeitsgängen Hilfestellung geboten wird. Der Kurs findet von Samstag, den 9. April bis Samstag, den 16. April statt.

Referentin ist Sr. Roswitha Oberlechner aus Salzburg. Einzelprogramme sind erhältlich. Anmeldung erforderlich unter Telefon 239 64 42. (PD)



Schweiz toleriert passive Sterbehilfe

Auch Beihilfe zum Suizid erlaubt – USA-Extremfall in der Schweiz möglich

BERN – In der Schweiz ist die Sterbehilfe gesetzlich wenig geregelt. Passive Sterbehilfe wie der Abbruch lebenserhaltender Massnahmen gilt aber als erlaubt. Die Befugnis, über Massnahmen zu entscheiden, sind kantonale unterschiedlich geregelt.

Werden in der Schweiz lebenserhaltende Massnahmen abgebrochen, gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Ein solches Vorgehen werde aber «als erlaubt angesehen», hält das Bundesamt für Justiz (BJ) auf seiner Homepage fest.

Im Fall von zerebral schwerst geschädigten Langzeitpatienten, dazu zählt auch das Wachkoma, gibt es beim Entscheid über die Behandlung Grauzonen. Hatte der Patient seinen Willen vorgängig nicht festgehalten oder keinen Stellvertreter bestimmt, müssen seine Interessen stellvertretend wahrgenommen werden.

«Mutmasslicher Wille»

Bei einem Fall wie jenem in den USA müssen Arzt und Pflegepersonal bei Angehörigen und Hausarzt den «mutmasslichen Willen» des Patienten ausfindig machen. Alle Beteiligten müssten die getroffenen

Entscheidung akzeptieren und mitverantworten können, heisst es in den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW).

Bei Meinungsunterschieden könnte auch eine Ethikkommission beigezogen werden. Die letzte Entscheidung bleibe beim direkt verantwortlichen Arzt. Dies gilt jedoch nicht für alle Kantone. In einigen kann ein Angehöriger als Stellvertreter ernannt werden, welcher dann zu entscheiden hat.

Der gesetzliche Bereich medizinischer Massnahmen sei im Umbruch, erläutert Hermann Schmid vom BJ. Auf nationaler Ebene wird 2006 die Botschaft zur Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts erwartet. Dort sei die Reihenfolge der in Frage kommender Vertreter festgelegt. In Zweifelsfällen komme die Behörde zum Einsatz, erklärt Schmid. Heute sei der Bereich stark kantonal geprägt. Der Extremfall aus den USA wäre in gewissem Mass auch in der Schweiz möglich, da es rechtliche Mittel zur Anfechtung gebe. Gesetzliche Vertreter des Patienten wären aber die Eltern und nicht der Ehemann, sagt Schmid.

Das Schweizerische Strafrechtsgesetzbuch aus dem Jahre 1942 regelt die Problematik der Sterbehilfe in zwei Paragraphen: «Tötung auf Verlangen» in Artikel 114 und «Beihilfe zum Suizid» in Artikel 115. Letzterer hält fest, dass die Beihilfe zum Suizid dann straflos ist, wenn sie nicht «aus selbststüchtigen Beweggründen» erfolgt, die aktive Sterbehilfe dagegen ist nach wie vor mit Strafe bedroht (Artikel 114).

Der Verein Exit

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die geltende schweizerische Regelung sehr liberal ist. In praktisch allen europäischen Ländern ist verboten, was in der Schweiz erlaubt ist. Nur gerade Holland und Belgien gehen noch einen Schritt weiter, indem in diesen Ländern unter bestimmten Bedingungen auch die aktive Sterbehilfe, also die Tötung eines Menschen, strafrechtlich nicht verfolgt wird. Die tolerierte «Beihilfe zum Suizid» ist im Prinzip der Grund, warum der Schweizer Verein Exit bestehen kann. Exit wurde – auf Initiative von Hedwig Zürcher und Walter Baechli – 1982 gegründet und zählt heute rund 50 000 Mitglieder aus allen sozialen Schichten, wie der Verein auf seiner

Homepage schreibt. Exit ist politisch und konfessionell neutral und Mitglied der «World Federation of Right-to-Die-Societies».

Exit engagiert sich für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Leben und im Sterben. Bei hoffnungsloser Prognose, unerträglichen Beschwerden oder unzumutbarer Behinderung hilft Exit den Mitgliedern, die dies ausdrücklich wünschen, in Würde aus diesem Leben zu gehen. Exit-Mitglied werden können alle Schweizer und Schweizerinnen sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz. (le/sda)

ANZEIGE

